Hochlast-Zeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2026

Höchstlastzeitfenster		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
MS	Frühling	06:15 – 07:45
	Sommer	-
	Herbst	07:30 – 08:30
	Winter	06:15 – 08:30
NS	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	08:00 - 09:00

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:
"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Umsetzung:

Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen anzuwenden. Wochenenden, die in Sachsen-Anhalt geltenden Feiertage, sowie die Zeit zwischen dem 24.12. und 31.12. gelten als Nebenzeit.

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02.

Weitere Voraussetzungen nach Beschlusses BK4-13-739 vom Dezember 2013

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
MS	20%	500 €	100 kW
MS/NS	30%	500 €	100 kW
NS	30%	500 €	100 kW

Auszug aus dem Beschluss BK4-13-739 der BNetzA:
"Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster ausweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. […]

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich."

Ergänzende Informationen für die Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV (BNetzA)
„Abnahmestelle: Unter dem Begriff Abnahmestelle ist gemäß § 2 Nr. 1 StromNEV die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens zu verstehen, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind. […] In Abweichung zu der bisherigen Praxis wird von der Beschlusskammer keine galvanische Verbindbarkeit der Entnahmestellen mehr gefordert."